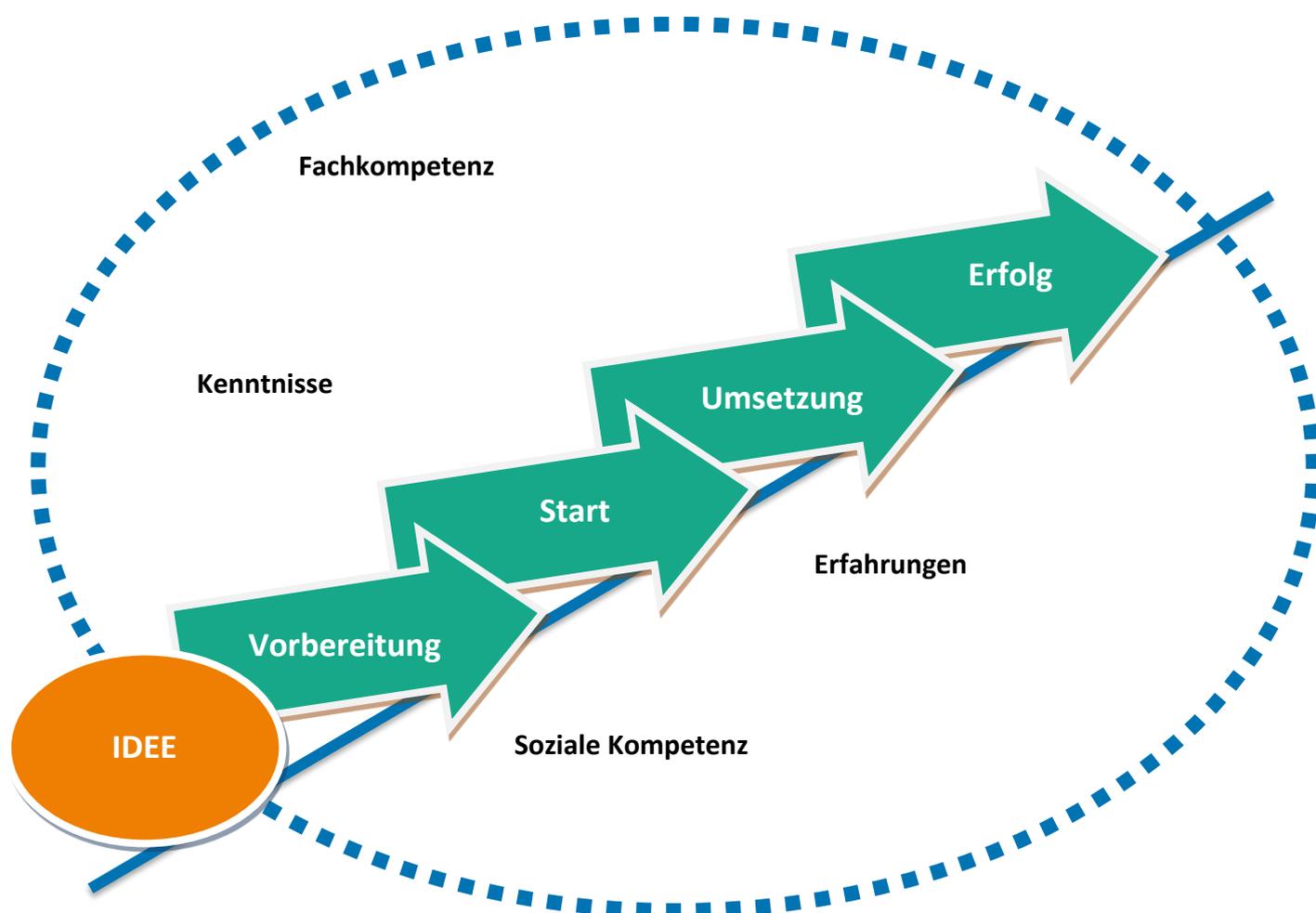


Wegweiser in die Selbständigkeit



Wichtige Information für Existenzgründer,
bereitgestellt vom Jobcenter KomBA-ABI

Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Wegweiser in die Selbständigkeit

Kontaktdaten:

Jobcenter-Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

Öffnungszeiten

Ab 02. Juni 2020 können Sie die KomBA-ABI auch wieder persönlich aufsuchen. Aufgrund der notwendigen Kontakteinschränkungen zur SARS-CoV-2-Eindämmung setzt dies einen konkreten Termin voraus. Termine werden telefonisch vergeben.

| | |
|------------------------|-------------------|
| Montag – Dienstag | 07:30 - 12:00 Uhr |
| - Mittwoch geschlossen | - |
| Donnerstag | 08:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag | 07:30 - 12:00 Uhr |

Erreichbarkeit Telefonservice

| | |
|-------------------|-------------------|
| Montag – Mittwoch | 08:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 14:00 Uhr |

KomBA-ABI, Hauptsitz Bitterfeld

Chemieparkstraße 7
06749 Bitterfeld- Wolfen

Servicepoint für Rückrufwünsche oder Terminvereinbarungen:
BG-Endnummer 0-4 03493/5168-100
BG-Endnummer 5-9

KomBA-ABI, Nebenstelle Köthen

Neustädter Straße 14
06366 Köthen

Servicepoint für Rückrufwünsche oder Terminvereinbarungen:
BG-Endnummer 0-4 03496/511-100
BG-Endnummer 5-9

KomBA-ABI, Nebenstelle Zerbst

Fritz-Brandt-Straße 16
39261 Zerbst/Anhalt

Servicepoint für Rückrufwünsche oder Terminvereinbarungen:
BG-Endnummer 0-9 03923/6135-100

KomBA-ABI, Arbeitgeberservice für Standort Bitterfeld, Köthen, Zerbst

Chemieparkstraße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493/5168-502
e-mail: arbeitgeberservice@komba-abi.de

Inhaltsverzeichnis

| <u>Themen</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 1. Grundinformationen für Existenzgründer | 4 |
| 1.1 Gewerberechtliche Voraussetzungen | 6 |
| 1.2 Start im Handwerk – Handwerkliche Tätigkeiten | 7 |
| 1.3 Steuern | 8 |
| 1.4 Versicherungen | 9 |
| 2. Vorbereitung der Existenzgründung | 10 |
| 2.1 Checkliste Unternehmenskonzept/Gründungsvorhaben | 10 |
| 2.2 Persönliche Voraussetzungen | 12 |
| 3. Existenzgründung und AlgII-Bezug (Arbeitslosengeld II) | 13 |
| 3.1 Allgemeine Pflichten | 15 |
| 4. Förderleistungen der KomBA-ABI | 16 |
| 4.1 Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II | 16 |
| 4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II | 16 |
| 4.3 Prüfkriterien zur Förderleistungen nach § 16c | 17 |
| 5. Checkliste EKS (für SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt) | 18 |

1. Grundinformationen für Existenzgründer

Sie sind arbeitslos und planen den Schritt in die Selbständigkeit?

Die KomBA-ABI berät und unterstützt Existenzgründungswillige auf den Weg in eine tragfähige Selbständigkeit.

Wir begleiten Sie in die geplante Selbständigkeit bei Vorliegen der erforderlichen Erfolgsaussichten. Dabei arbeiten wir mit Partnern in Kammern, Verbänden und anderen ständischen Vereinigungen sowie Bildungsträgern (Existenzgründerseminare) zusammen.

Allgemeine Informationen

Definition selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit erfordert grundsätzlich vier positive Merkmale:

1. Selbständigkeit

Dabei gilt vereinfacht, dass nur derjenige selbständig ist, wer den Weisungen eines Dritten nicht zur Folgeleistung verpflichtet ist und auf eigene Rechnung und Verantwortung arbeitet.

2. Gewinnerzielungsabsicht

Im Rahmen dieses Merkmals geht es um die Abgrenzung der selbständigen Tätigkeit von der reinen Liebhaberei, die nicht auf die Erzielung eines Einnahmenüberschusses gerichtet ist.

3. Nachhaltigkeit

Die selbständige Tätigkeit muss von einer Gewinnabsicht getragen und auf ständige Wiederholung ausgerichtet sein.

4. Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Ferner muss sich die selbständige Tätigkeit in Form einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nach außen zeigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Selbständige sein Leistungsangebot am Markt gegen Entgelt und für Dritte erkennbar anbietet.

Wegweiser in die Selbständigkeit

Gefahr Scheinselbständigkeit

Eine Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn eine erwerbstätige Person als selbständiger Unternehmer auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her zu den abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer) zählt.

Sozialversicherungsrechtlich gelten Scheinselbständige als Arbeitnehmer, so dass für sie Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind.

Hierbei kann der Arbeitgeber (mit Ausnahme der zurückliegenden drei Monate) rückwirkend für bis zu 30 Jahre (bei vorsätzlicher Hinterziehung) zur Zahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils verpflichtet werden. Der Arbeitnehmer haftet maximal 3 Monate.

Überwiegend wird deshalb auch ein Rückgriffsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer für weiter zurückliegende Zeiträume verneint, selbst wenn feststeht, dass beide vorsätzlich handelten. Vor der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) können die Beteiligten eine Klärung der Statusfrage erreichen.

Das Antragsverfahren durch die Beteiligten ist jedoch nur möglich, wenn die Deutsche Rentenversicherung im Zeitpunkt der Antragstellung selbst noch kein Verfahren eingeleitet hat. Auch innerhalb des Statusverfahrens wird auf die Gesamtsituation abgestellt.

1.1 Gewerberechtliche Voraussetzungen

Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein „freier Beruf“ ist.

Hieraus ergeben sich die folgenden Tatbestandsmerkmale:

- nach außen gerichtete Tätigkeit
- selbständige (nicht freiberufliche) Tätigkeit
- planmäßig auf gewisse Dauer angelegt
- Gewinnerzielungsabsicht

➔ Gewerberecht

In Deutschland unterliegt die Ausübung des Gewerbes der Gewerbeordnung (GewO). Danach muss jede gewerbliche Tätigkeit bei der zuständigen Gemeinde an- und abgemeldet werden (**Gewerbeschein**). Dabei ist aber zu beachten, dass der Beginn des Gewerbes nicht vom Zeitpunkt der Beantragung eines Gewerbescheins abhängt, sondern vom Beginn der selbstständigen Tätigkeit.

Man unterscheidet Gewerbe in Industrie, Handwerk, Hausgewerbe und Verlagswesen.

Erlaubnisfreie Gewerbe:

Ausübung erfordert keine besondere Erlaubnis, wie z. Bsp.:

- Büroservice
- Gastronomische Serviceleistungen
- Handel mit Blumen, Büchern, Lebensmitteln, etc.,
- Handelsvertreter
- Hausmeistertätigkeiten
- Kleintransporte
- und andere

Erlaubnispflichtige Gewerbe:

Vor Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist eine gesonderte Genehmigungspflicht oder eine Erlaubnis notwendig (persönliche Zuverlässigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, fachliche Kompetenz), wie z. Bsp.:

- Anlagenberater
- Maklertätigkeiten
- Reisegewerbe (Reisegewerbekarte)
- Vermögensberater
- und andere

Ist für die Ausübung des Gewerbes ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig, gilt der Gewerbetreibende als Ist-Kaufmann und ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Kaufleute nach dem HGB müssen Bilanzen erstellen.

1.2 Start im Handwerk –Handwerkliche Tätigkeiten

Die Handwerksordnung trennt zwischen zulassungspflichtigem, zulassungsfreiem Handwerk und handwerksähnlichem Gewerbe (siehe Zusatzmerkblätter KomBA-ABI).

Voraussetzung für den Betrieb des zulassungspflichtigen Handwerks ist die Eintragung in die Handwerksrolle. Für die zulassungspflichtigen Handwerke besteht die sogenannte „Meisterpflicht“

Gewerbetreibende, die ein zulassungspflichtiges, aber auch zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, sind zugleich (Pflicht-)Mitglieder der Handwerkskammer und müssen unverzüglich dieses bei der Handwerkskammer anzeigen.

Merke:

- Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A)
- Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1)
- Handwerksähnliche Handwerke (Anlage B2)

—> sind alle anmeldepflichtig

Weitere Informationen erhalten sie direkt bei ihrem Ansprechpartner der Handwerkskammer

Hinweis:

Einen Leitfaden zur Abgrenzung zwischen Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen finden sie unter www.halle.ihk.de / Starthilfe und Unternehmensförderung / Existenzgründung / Gewerberecht / Abgrenzung zum Handwerk

1.3 Steuern

Mit dem Beginn Ihrer Selbständigkeit sind Sie verpflichtet, diese bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Vom Finanzamt erhalten Sie dann einen Fragebogen zur Eröffnung (oder auch Übernahme) Ihres Unternehmens. Dieser Bogen enthält Fragen zum Beginn der Selbstständigkeit, zur Rechtsform sowie zu Schätzwerten zum erwartenden Umsatz und Gewinn. Ebenfalls sind Angaben zu weiteren Einkünften zu machen (z.B. Ehepartner)

Einkommenssteuer: (Einkommensteuererklärung)

Als Selbständiger müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) eine Einkommensteuererklärung erstellen und einreichen. Hier werden der Gewinn aus Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbständigen Tätigkeit (freiberufliche Tätigkeiten) sowie eventuelle andere Einkünfte angegeben.

Gewerbsteuer: (Gewerbsteuererklärung)

Für Selbständige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieben beziehen, kommt grundsätzlich auch die Abgabe einer Gewerbsteuer in Betracht.

Als rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Gewerbsteuer dienen das Gewerbesteuergesetz, die Gewerbsteuer-Richtlinien sowie die Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung und wird von den Kommunen erhoben.

Prinzipiell gilt vor allem für kleine Unternehmen und Ein-Mann-Betriebe ein Freibetrag, bis zu dem keine Gewerbsteuer erhoben wird.

Umsatzsteuer (Umsatzsteuererklärung)

Wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen unter Abzug der Vorsteuerbeträge des betreffenden Zeitraums.

Im Kalender der Aufnahme Ihrer gewerblichen und beruflichen Selbständigkeit sind Sie verpflichtet, die Steuer monatlich anzumelden und abzuführen.

Im Folgejahr ist der Voranmeldungszeitraum der Umsatzsteuer grundsätzlich das Kalenderjahr.

Kleinunternehmer können gem. **Kleinunternehmerregelung** nach § 19 UStG auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichten, sind dann aber im Gegenzug vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Die Kleinunternehmerregelung gewährt ein Wahlrecht, das in der Regel auf Anfrage des Finanzamts zu Beginn der Selbständigkeit ausgeübt wird. Der voraussichtliche Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer) darf dann im Kalenderjahr der Gründung nicht den Betrag von 22.000,00 Euro übersteigen.

1.4 Versicherungen

In der Vorbereitungsphase sollte bereits eine Entscheidung über die Auswahl der notwendigen Versicherung fallen. Jedoch sind diese abhängig von der Struktur und der Situation Ihres Unternehmens. Große Risiken, die Sie im Falle des Eintritts nicht selbst tragen können, müssen unbedingt abgesichert werden. Lassen Sie sich hierzu von mehreren Anbietern beraten und Angebote machen.

Persönliche Absicherungen z.B.:

- **Krankenversicherung**
Wenn sie bis jetzt in einer gesetzlichen Krankenkasse Beitragszahler sind, ist ein Wechsel in eine Private Kasse nicht zwingend vorgeschrieben oder notwendig. Sie können also in ihrer bisherigen Krankenversicherung bleiben oder in eine andere gesetzliche Versicherung eintreten und sind dann freiwillig versichert.
- **Rentenversicherung**
 - Pflichtversicherung über die Handwerksrolle
 - Freiwillige Versicherung
 - Private Vorsorge
 - Versorgungswerke
- **Pflegeversicherung**
 - Pflichtversicherung, abhängig von der Krankenversicherung
- **Unfallversicherung**
 - Freiwillige Versicherung
- **Berufsunfähigkeit**
 - Freiwillige Versicherung bzw. Bestandteil der Deutschen Rentenversicherung
- **Berufsgenossenschaft**

Betriebliche Absicherungen z.B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Kfz-Versicherung
- Produkthaftpflichtversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Forderungsausfallversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Feuerversicherung
- Maschinenversicherung
- Transportversicherung

Sollten Sie bereits über die Einstellung von Mitarbeitern nachdenken, müssen auch diese abgesichert werden. Selbst Mitarbeiter, welche im Nebenverdienst tätig sind (bis max. 450,01 € im Monat), sind verpflichtend bei der DRV Knappschaft anzumelden. Über den sogenannten Pauschbetrag (30%), der hier abzuführen ist, sind Mitarbeiter kranken- und rentenversichert.

2. Vorbereitung Existenzgründung

Vor dem Start in die geplante Selbständigkeit empfiehlt sich zwingend eine Rund-um-Beratung, um Chancen und Risiken im Vorfeld abzuklären und abzuschätzen. Die wenigsten „Schnellstarts“ sind auch von Erfolg gekrönt.

Von der Geschäftsidee zum Unternehmenskonzept

Jede Existenzgründung startet mit einer Geschäftsidee. Um diese Idee auch gewinnbringend und erfolgreich umsetzen zu können, ist es unerlässlich, sich Zeit zu nehmen und ein Unternehmenskonzept zu entwickeln. Den sogenannten „Roten Faden“ zum Erfolg.

Bei der Entwicklung des Unternehmenskonzeptes finden Sie Hilfe u.a. bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner bei der KomBA-ABI, der Ego-Pilotin sowie bei der IHK und HWK.

2.1 Checkliste Unternehmenskonzept / Gründungsvorhaben (Businessplan)

1. Gründungs- und Geschäftsidee, Vorhabens Beschreibung Gründerperson

- Warum haben Sie sich für diese Geschäftsidee entschieden?
- Warum wollen Sie dieses Unternehmen gründen?
- Branche (Handwerk, Produktion, Handel, Dienstleistung),
- Begründung des Vorhabens (Marktnische, technische Entwicklung, Spezialisierung, Chancen und Risiken)

2. Produkt- und Leistungsprogramm

- Aufstellung der Produkte und Leistungen, Serviceangebot, Alleinstellungsmerkmal
- Verkaufspreise

3. Zielgruppe

- Kunden/Personengruppen/Auftraggeber (Privatpersonen, öffentliche Auftraggeber,
- Unternehmen, Kommunen etc.)

4. Markt- und Branchensituation

- Markteinschätzung, Bedarfsanalyse, Kundenwünsche, zukünftige Entwicklung,
- Abhängigkeiten, Lieferanten etc.

5. Standortbeschreibung/Konkurrenzsituation

- eigenes Grundstück/Wohnung/Werkstatt/Lagerräume, Miet-, Pacht- oder Kaufverträge
- Standort (Gewerbepark, Einkaufszentrum, Geschäftsstraße/Nebenstraße, Zentrum/Stadtrand)
- Infrastruktur/Verkehrsanbindung, Kundenpotential/Kaufkraft, behördliche Auflagen
- Anzahl, Größe und Struktur der Mitbewerber, eigene Vorteile gegenüber dem Mitbewerber
- zukünftige Entwicklung/Potential

Wegweiser in die Selbständigkeit

6. Rechtsform

- Einzelunternehmen
- Personen- oder Kapitalgesellschaft (GbR, OHG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG etc.)
- Neugründung
- Betriebsübernahme/Nachfolgeregelung, Beteiligung, Franchise, Ltd. etc.

7. Marketing und Vertrieb

- Produktpolitik
- Preispolitik
- Platzierung
- Promotion/Werbung
- Vertrieb

8. Personalplanung

- Anzahl
- Qualifikation
- Einsatz-/Arbeitsgebiet
- Arbeitsverträge
- Schulung/ Weiterbildung

9. Kapitalbedarfsplan

10. Finanzierungsplan

11. Umsatz- und Ertragsvorschau für die ersten 3 Geschäftsjahre

12. Angaben zum Gründer/Persönliche Unterlagen laut Anlagen

- Tabellarischer Lebenslauf
- Gesellenbrief/Meisterbrief
- Qualifikationsnachweise

Wichtig:

Erst wenn das Unternehmenskonzept steht (inklusive dem Kapitalbedarf, Finanzierungsplan sowie der Umsatz und Ertragsvorschau), alle Chancen und Risiken abgewogen sind und erkennbar ist, dass sich die Selbständigkeit nachweislich innerhalb der nächsten zwei Jahre tragen wird (Tragfähigkeitsbescheinigung IHK/HWK) sowie das Existenzgründerseminar erfolgreich besucht wurde, sollte der Start vollzogen werden.

Anmerkung:

Überlegung -> Start im Nebengewerbe oder Hauptgewerbe

2.2 Persönliche Voraussetzungen

Für die Beurteilung Ihrer Kompetenzen, stellen Sie sich bitte folgende Fragen:

- **Bin ich für die Art und den Umfang meiner Tätigkeit ausreichend belastbar?**
 - Unterstützung der Familie / Freunde vor das Vorhaben
 - Sind Sie körperlich und geistig stark belastbar?
 - Können Sie sich Ihrer Aufgabe zu hundert Prozent widmen?
 - Können Sie sich selbst gesetzte Ziele konsequent umsetzen und verfolgen?
 - Verfügen Sie mindestens über grundlegendes kaufmännisches Wissen?
 - Haben Sie bereits Erfahrungen im Umgang mit Menschen (Kunden-, / Auftragsakquise)?
 - Macht Ihnen der Umgang mit Menschen Spaß?

- **Kann ich dem erforderlichen Zeitaufwand gerecht werden?**
 - Sind Sie bereit, wesentlich mehr als die übliche Arbeitszeit zu leisten?
 - Auch am Wochenende?
 - Können Sie diese Belastung auch über Monate hinweg durchhalten?
 - Können Sie die nächsten Jahre auf Urlaub verzichten?

- **Habe ich die fachliche Eignung zur erfolgreichen Umsetzung?**
 - Besitzen Sie eine entsprechende Berufsausbildung und konnten bereits ausreichende Erfahrungen sammeln?
 - Konnten Sie bereits eigenständig und verantwortlich tätig werden?
 - Sind Ihre Kenntnisse und Qualifikationen auf dem aktuellsten Stand?
 - Wie beurteilen Sie selbst ihre Fähigkeiten?
 - Bin ich kommunikativ, engagiert, flexibel und organisiert?
 - Kann ich mit Phasen zwischen fehlenden bzw. wechselnden Einnahmen umgehen?
 - Habe ich ausreichend Kenntnisse im Marketing und Vertrieb?
 - Habe ich ausreichend Kenntnisse zu der ausgewählten Gründungsform, zum Vertragsrecht und zum Steuerrecht?

3. Existenzgründung und Alg II-Bezug

Nachfolgend erhalten Sie einige Erläuterungen zu wichtigen Formularen / Anträgen, die Sie bei der KomBA-ABI für Ihre Selbständigkeit und den weiteren AlgII-Anspruch einreichen.

1. Veränderungsmitteilung:

Dieses Formular (erhältlich am Servicepoint der KomBA-ABI) muss zusammen mit einer Kopie der Gewerbebeanmeldung oder dem Nachweis der erfolgten Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt beim persönlichen Ansprechpartner der KomBA-ABI eingereicht werden. Damit erfolgt die offizielle Bekanntgabe der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

2. Anlage EKS (Prognose zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit):

Um prüfen zu können, ob Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nach Aufnahme Ihrer Selbständigkeit weiterhin Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, ist es erforderlich, dass Sie den Vordruck Anlage „Prognose zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Fortwirtschaft (EKS)“ - Gegenüberstellung der zukünftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der kommenden 6 Monate - ausfüllen und ebenfalls an den persönlichen Ansprechpartner weiterleiten.

Wenn auch eine derartige Prognose naturgemäß mit Unabwägbarkeiten behaftet ist, so sollten Sie doch in der Lage sein, die Erfolgchancen Ihres Leistungsangebotes möglichst realistisch einzuschätzen. Daraus beantwortet sich die zentrale Frage, ob Sie mit Ihrem Vorhaben eine tragfähige Vollexistenz erreichen und Ihren künftigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen können.

Beachten Sie, dass Ihre geschäftlichen Erwartungen mit Ihren individuellen betrieblichen Kapazitäten übereinstimmen. Erläutern Sie wichtige Positionen der Ertragsvorschau, insbesondere Umsätze, Wareneinsatz und Rohertrag, aber auch Aufwendungen für Personal, Werbung u.a.m., und kommentieren Sie ggf. auch das wirtschaftliche Ergebnis.

Da der Geschäftserfolg in der Aufbauphase meist geringer und später als geplant eintritt, sollten Sie eine zu optimistische Darstellung vermeiden. Lassen sich die Absatzchancen für Ihre Produkte/Dienstleistungen nur schwer abschätzen, bietet eine zunächst auf Kostendeckung angelegte Planung eine grobe Orientierung.

Wegweiser in die Selbständigkeit

Berücksichtigen Sie für die Erstellung Ihrer Ertragsvorschau bitte folgende Hinweise:

- Umsätze, Waren- und Materialansatz mit Mehrwertsteuer ansetzen (in brutto)
- bei Betriebsübernahme oder Beteiligung können Sie auf die Vergangenheitszahlen des bestehenden Unternehmens zurückgreifen und vor dem Hintergrund dieser Daten, Ihrer Planungen sowie der prognostizierten Branchenentwicklung die Vorschau erstellen
- für Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftszweigen (z.B. Handel und Dienstleistungen) sind die Umsätze separat auszuweisen
- alle Kosten beziehen sich auf den Gewerbebetrieb und nicht auf den privaten Sektor
- die Personalkosten sollten nicht nur die Bruttogehälter und –löhne enthalten, sondern auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und freiwillige soziale Aufwendungen.

Wichtig:

Fehlt dieser Vordruck ist eine Bearbeitung des Leistungsanspruches nicht möglich.

Für die Berechnung des Leistungsanspruches wird unter Berücksichtigung der Freibeträge das durchschnittlich zu erwartende Einkommen (Gewinn) herangezogen.

3.1 Allgemeine Pflichten

- all Ihre geschäftlichen Tätigkeiten werden an dem Ziel ausgerichtet, die Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu erreichen.
- Ihre geschäftliche Tätigkeit richtet sich nach den Grundsätzen soliden kaufmännischen Handelns aus, dies beinhaltet, dass Sie für alle Ihre geschäftlichen Aktivitäten Nachweise durch exakte Rechnungslegung vorweisen können
- Sie sind eigenverantwortlich, Ihre Betriebsausgaben auf einem wirtschaftlich vertretbaren Maß zu halten und gegebenenfalls nicht sofort erforderliche Ausgaben zu verschieben
- hinsichtlich Anerkennung der Notwendigkeit größerer, unvorhergesehener Betriebsausgaben, auch Investitionen, ist es notwendig, diese vorher bei der KomBA-ABI anzuzeigen.
- Sie reichen halbjährlich die nach soliden kaufmännischen Grundsätzen ausgefüllte Anlage "Abschließende Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Fortwirtschaft (EKS)" ein. Dazu gehören die in einem Ordner zusammengefassten, nach Monaten geordneten Einnahmen-Ausgaben Belege.
- sofortige Anzeige von Veränderungen hinsichtlich des Einkommens
- regelmäßige Teilnahme an Beratungsgesprächen auf Einladung hinsichtlich der Entwicklung nach der Unternehmensgründung

Wichtig:

Wenn erkennbar wird, dass eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit (ALGII-Bezug) durch die Selbständigkeit langfristig (in einem Zeitraum von 1-2 Jahren) nicht möglich ist (fehlende Tragfähigkeit), wird Ihnen der Grundsicherungsträger im Beratungsgespräch nahelegen, die Selbständigkeit ins Nebengewerbe umzuwandeln bzw. ganz aufzugeben.

Nach Auslegung der KomBA-ABI stehen Sie dann dem Arbeitsmarkt wieder voll zur Verfügung. Es erfolgt sodann eine Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach dem Konzept des Leistungsträgers.

4. Förderleistungen des Jobcenters KomBA-ABI

4.1 Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II

Bei ESG handelt es sich um eine Förderleistung, welche auf Antrag erbracht werden kann, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und die selbständige Tätigkeit geeignet ist, Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob der Antragsteller über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zum erfolgreichen Führen eines Unternehmens verfügt.

Der Antrag auf ESG muss vor Tätigkeitsaufnahme erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ESG.

Wichtig: Eine abschließende Bearbeitung des Antrages auf ESG kann erst erfolgen, wenn alle Antragsunterlagen eingereicht werden.

Der Antrag ist erhältlich beim persönlichen Ansprechpartner der KomBA-ABI und einzureichen mit folgenden Anlagen:

- Gewerbeanmeldung
- fachkundige Stellungnahme der IHK/HWK
- Unternehmenskonzept (Businessplan)
- ➔ aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens einschließlich Finanzteil (Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Ertrags- und Rentabilitätsvorschau für mindestens 2 Jahre, Liquiditätsplan)

4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II

Zur Unterstützung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit können durch den Träger der Grundsicherung Leistungen (Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen) erbracht werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum überwunden oder verringert wird.

Was sind Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen?

Das sind Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Wer kann die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen beantragen?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die hauptberuflich eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder bereits ausüben. Weitere Informationen zu den Förderbedingungen und zu Partnern für die fachkundige Stellungnahme erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Wegweiser in die Selbständigkeit

4.3 Prüfkriterien zu Förderleistungen nach §16c SGBII

Die Gewährung von derartigen Leistungen unterliegt besonders strengen Prüfkriterien wie z.B.

- Persönliche und fachliche Eignung
- Fachliche Qualifikationen
- Betriebswirtschaftliches Know-how (Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich)
- Nachweis, dass keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z.B. Ablehnung durch die Hausbank und die KfW-Bank)

Welche Unterlagen bzw. Nachweise müssen bei der Antragstellung nach §16c SGBII eingereicht werden? (allg.)

1. Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Selbständigkeit
 - Kammern (IHK / HWK)
2. Aussagefähige Darlegung des Antragstellers zu folgenden Fragen:
 - Welche Sachgüter sollen angeschafft werden und warum ist die Anschaffung jetzt notwendig?
 - Handelt es sich um eine der Unternehmung angemessene Anschaffung und kann das Sachgut gebraucht gekauft werden?
 - Welche Form der Förderleistung wird warum beantragt (Darlehen und / oder Zuschuss)?
 - Warum und wann wird die voraussichtliche Anschaffung des Sachgutes dazu führen, dass die Hilfebedürftigkeit beendet bzw. deutlich verringert wird?
3. Nachweis über Beantragung der benötigten finanziellen Mittel
 - bei der Hausbank und Entscheidung der Hausbank, beides in Schriftform
4. Unternehmenskonzept (Businessplan)
 - 4.1. Aussagefähige Beschreibung
 - des Existenzgründungsvorhabens bzw. bestehenden Unternehmenskonzeptes
 - 4.2. ausführliche Beschreibung der eigenen sozialen und fachlichen Kompetenzen
 - 4.3. Finanzteil
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapital, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
 - Ertrags- und Rentabilitätsvorschau
 - ➔ erwartete Erträge zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung
 - Liquiditätsplan
 - Prognose zum Einkommen aus Selbständigkeit (EKS)

WICHTIG:

Eine **nachträgliche Bezuschussung** von bereits angeschafften Sachgütern ist **nicht möglich**.

Das bedeutet, dass das Sachgut nicht vor Beantragung und Bewilligung gekauft werden darf.

Die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sind grundsätzlich zweckgebunden (nur für das bewilligte Sachgut zu verwenden). Sollten Leistungen zweckentfremdet verwendet werden, wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert.

5. Checkliste EKS (für SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt)

Abgabe Unterlagen bei Einkommen aus Gewerbebetrieben bzw. freiberuflicher Tätigkeit

→ In der Anlage EKS ist immer der **tatsächliche Geldfluss** anzugeben ! ←

- Gewerbeschein bzw. Steuernummer bei freiberuflicher Tätigkeit
- letzter vorhandener Steuerbescheid
- EÜR/BWA des Vorjahres und aktuelle EÜR/BWA

Nachweise bzw. Erläuterungen zu allen Betriebseinnahmen und -ausgaben,

insbesondere:

- wenn vorhanden: letzte aktuelle BWA, GuV oder EÜR
- alle Nachweise zu Einnahmen (Kassenbuch, Umsatzsteuerheft etc.)
- alle Nachweise zu Ausgaben
- Mietvertrag über die Raumkosten und Nachweis über getätigte Zahlungen
- Telefonrechnungen
- Nachweise zu den betrieblichen Versicherungen/Beiträgen
- Arbeitsverträge hinsichtlich der Personalkosten und Zahlungsnachweise
- Erläuterung notwendiger Investitionen
- Kfz:
 - Kfz-Versicherungspolice, inkl. aktuellem Beitragsnachweis
 - Kfz-Steuerbescheid
 - Kfz-Schein
 - Fahrtenbuch
 - Tankquittungen
- weitere betriebliche Darlehensverträge mit Zahlungsnachweisen
- „sonstige Betriebsausgaben“ sind immer detailliert aufzulisten
- vollständige und ungeschwärzte Kontoauszüge aller Konten inkl. PayPal